

V2129 Dringliche Motion (SP, Grüne, Junge Grüne) „Stromgelder (Konzessionsabgaben) zur erfolgreichen Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen in der Gemeinde Köniz“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Stromabgaben (Konzessionsabgaben), die via BKW-Rechnung von der Gemeinde einbezogen werden, für die Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen zu investieren, bis die Ziele der Energiestrategie der Gemeinde Köniz bzw. die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreicht sind. Gleichzeitig sind die rechtlichen Grundlagen für die Konzessionsabgabe und Verwendungsgebiete in einem Reglement festzulegen¹⁾.

Ausgangslage:

Die BKW FMB Energie AG verrechnet allen Strombezügerinnen und Strombezüger in der Gemeinde Köniz (im Auftrag der Gemeinde Köniz) pro Kilowattstunde Strom einen Aufschlag von 1,9 Rappen als Abgabe an die Gemeinde.

Die Gemeinde Köniz erhält so jährlich ca. CHF 1'700'000.-- in die Gemeindekasse. Die Rückvergütung fliesst in die laufende Jahresrechnung und unterliegt keiner Zweckbestimmung.

Begründung

Die Energiestrategie 2035 und das Energiekonzept 2025 mit Massnahmenkatalog, beinhalten viele Umsetzungsmassnahmen. Zurzeit erarbeitet die Gemeinde Köniz ein Klima-Massnahmenpaket (erheblich erklärte **Motion V1938 «Klima Massnahmenpaket für Köniz»**).

Leider fehlen zur Umsetzung dieser Massnahmen jeweils die finanziellen und personellen Ressourcen. Der **Vorstoss V21202 (Junge Grüne, Grüne) «Klimaschutzreglement für Köniz; Punkt 2» verlangt die Prüfung einer Schaffung «Spezialfinanzierung Klimaschutz»** (Punkt 2 wurde an der Parlamentssitzung vom 21.6.2021 als Postulat erheblich erklärt). Die Finanzierungsquellen sind also noch nicht bestimmt.

Die neue Motion **«Stromgelder (Konzessionsabgaben) zur erfolgreichen Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen in der Gemeinde Köniz»**, bewirkt *keine zusätzlichen Steuern* und verlangt auch *nicht zwingend eine neue Spezialfinanzierung*. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass in der Finanzplanung und den jährlichen Budgets, minimale Finanzmittel zur Förderung der Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und Klimaschutzmassnahmen bereitgestellt werden.

Die Höhe der Abgabe an die Gemeinde (aktuell 1,9 Rappen pro Kilowattstunde) bestimmt die Gemeinde selbst. Per 1.1.2017 (Massnahme der Aufgabenüberprüfung 2016) wurde die Abgabe an die Gemeinde von 1,5 Rappen auf 1,9 Rappen pro Kilowattstunde erhöht. Begründung: Zusätzliche Mittel für die Umsetzungsmassnahmen gemäss Energiekonzept 2025. Die Abgabe unterliegt bis heute keiner Zweckbestimmung und fliesst in die laufende Jahresrechnung und dies ohne rechtliche Grundlagen.

¹⁾ Der VBG (Verband Bernischer Gemeinden) hat im 2020 die Gemeinden aufgefordert, für die von der BKW erhobene Konzessionsabgabe eine Reglementsgrundlage zu erlassen. Auslöser dazu war ein Bundesgerichtsurteil vom Mai 20218.

Köniz, 30.08.2021 / Ruedi Lüthi

1. Unterzeichner: Ruedi Lüthi
2. Unterzeichner: David Müller

Eingereicht

20. September 2021

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Ruedi Lüthi, David Müller, Claudia Cepeda, Sandra Röthlisberger, Isabelle Feller, Franziska Adam, Simon Stocker, Vanda Descombes, Roland Akeret, Dominique Bühler, Isabelle Steiner, Lydia Feller

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (vgl. Beilage1)

2. Reglement über die Gebühren der Netzbetreiber für Strom- und Gasleitungen im öffentlichen Grund

Der Gemeinderat wurde vom VBG über die Notwendigkeit einer reglementarischen Verankerung der Gemeindeabgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes informiert. In der Folge hat die Abteilung Umwelt und Landschaft in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht das entsprechende Reglement, bzw. die Reglementsanpassung, erarbeitet. Damit sollen die Gebühreneinnahmen rechtlich gesichert werden.

Das Reglement wird dem Parlament in einer separaten Vorlage vorgelegt. Es soll per 1.1.2022 in Kraft treten. Diese Forderung der Motionäre ist damit bereits erfüllt.

3. Zweckbindung der Stromabgabe

Am 20. Juni 2021 wurde die Motion V2109 "Klimaschutzreglement für Köniz" vom Parlament mit 25 zu 14 Stimmen in allen Punkten als Motion erheblich erklärt. Damit erhielt der Gemeinderat den Auftrag, dem Parlament ein Klimaschutzreglement inkl. Spezialfinanzierung für Klimaschutzmassnahmen vorzulegen. Das Parlament wird damit das Reglement massgeblich mitgestalten, dazu gehört neben der Zielsetzung auch die Ausgestaltung der Spezialfinanzierung.

Der Gemeinderat wird dem Parlament bzw. der dafür einzusetzenden Kommission im ersten Halbjahr 2022 eine Vorlage des Klimaschutzreglements unterbreiten. Bei der Ausarbeitung der Vorlage werden verschiedene Optionen für die Öffnung der Spezialfinanzierung geprüft, dazu gehört auch die (Teil-)Zweckbindung von Konzessionsabgaben. Der im vorliegenden Vorstoss formulierte Auftrag ist somit bereits erfolgt.

4. Finanzen

Bereits heute werden erhebliche finanzielle Mittel für Klimaschutzmassnahmen bereitgestellt, zum Beispiel für die klimagerechte Sanierung von gemeindeeigenen Liegenschaften, die Beschaffung von Elektrofahrzeugen, das Programm Fuss Velo Köniz oder die räumliche Energieplanung. Damit die Ziele gemäss der unterzeichneten Klima- und Energie Charta erreicht werden können, muss die Geschwindigkeit der Umsetzung klima- und energiepolitischer Massnahmen deutlich erhöht werden. Dafür sind zusätzliche finanzielle Mittel - hauptsächlich in Form von Investitionen - erforderlich.

Wie hoch diese ausfallen, wie schnell sie getätigt werden und in welcher Zeit sie sich amortisieren lassen ist vom Absenkpfad und den zu definierenden Massnahmen abhängig. Der Gemeinderat ist aber auf der Grundlage seiner Finanzstrategie nicht bereit, die Einnahmen von CHF 1,7 Mio. in einer Spezialfinanzierung zu binden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 27. Oktober 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 28. September 2021



Köniz, 28. September 2021 rc

V2129 Dringliche Motion (SP, Grüne, Junge Grüne) " Stromgelder (Konzessionsabgaben) zur erfolgreichen Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen in der Gemeinde Köniz "
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Stromabgaben (Konzessionsabgaben), die via BKW-Rechnung von der Gemeinde einbezogen werden, für die Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzmassnahmen zu investieren, bis die Ziele der Energiestrategie der Gemeinde Köniz bzw. die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreicht sind. Gleichzeitig sind die rechtlichen Grundlagen für die Konzessionsabgabe und Verwendungsgebiete in einem Reglement festzulegen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin